

Amtspflichtverletzungen der Forstbediensteten: Haftung und Rückgriff in der Landesforstverwaltung

Einführung

Begeht ein Forstbediensteter – Beamter, Angestellter oder Arbeiter – eine Amtspflichtverletzung und tritt dabei ein Schaden ein, stellt sich die Frage, wer hierfür einstehen muss. Zu unterscheiden ist dabei, ob es sich um einen Schaden des Dienstherrn oder um einen Fremdschaden handelt. Im Folgenden wird auch zur Rechtsprechung mit besonderem hessischem Bezug Stellung genommen. Darüber hinaus ergeben sich aus Amtspflichtverletzungen auch versicherungs-, disziplinar- und in Extremfällen auch strafrechtliche Konsequenzen. Im Rahmen dieser kurzhaftungsrechtlichen Darstellung kann jedoch zu Einzelheiten des Haftungsrechts bei Amtspflichtverletzungen nur begrenzt Stellung genommen werden.

Eigenschaden des Landes

Beschädigt der Forstbeamte Eigentum seines Dienstherrn (etwa ein Dienstfahrzeug), so kann der Dienstherr Ersatz des Schadens von seinem Beamten verlangen; für Angestellte und Arbeiter gilt dies entsprechend. Diese Ersatzpflicht besteht jedoch nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtenengesetzes (HBG) nur, wenn der Forstbedienstete den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Es kommt selten vor, dass dem Beamten vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist. Dies ist nur dann der

Fall, wenn er die Pflichtverletzung vorausgesehen und auch gewollt hat.

Eine grob fahrlässige Pflichtverletzung kann dagegen häufiger vorliegen. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht gelassen hat, wenn also unbeachtet blieb, was jedem hätte einleuchten müssen. Anschaulich formuliert bedeutet grobe Fahrlässigkeit, wenn man feststellt: „Das durfte nicht passieren“, einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn man sagen kann: „Das kann vorkommen“. Als grob fahrlässig kann man zum Beispiel das nicht ordnungsgemäße Absichern des Fallbereichs bei Fällungsarbeiten einstufen.

Der Beamte hat folglich den Eigenschaden seines Dienstherrn nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz zu tragen.

Dieselben Grundsätze gelten auch für Angestellte oder Waldarbeiter des Landes, da in den Vorschriften des § 14 BAT und § 6 des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter auf die beamtenrechtlichen Vorschriften verwiesen wird. Die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) gelten seit dem 1. Oktober 2005 bisher nur für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Kommunen (Städte und Gemeinden), nicht aber für die Landesbediensteten.

In diesen neuen tarifrechtlichen Bestimmungen wird Bezug genommen auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätze. Sollte es – gegebenenfalls im Zuge des gegenwärtig geführten Arbeitskampfes – in den Ländern doch zur Übernahme des TVöD kommen, dürfte dies namentlich auch für die Haftungsbestimmungen bei Amtspflichtverletzungen gelten, denn diese sind weitgehend unumstritten.

Fremdschaden

Wurde durch die Amtspflichtverletzung ein Dritter geschädigt (so genannter Fremdschaden), so ist zu unterscheiden, ob es sich um eine

hoheitliche oder eine privatrechtliche Tätigkeit des Beamten handelt.

Hoheitliche Tätigkeit

Bei hoheitlicher Tätigkeit (etwa bei Schäden im Zusammenhang mit Forstschutzmaßnahmen oder Forstaufsicht) tritt gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Art. 34 des Grundgesetzes allein der Dienstherr gegenüber dem Geschädigten für einen schuldhaften Verstoß gegen eine Amtspflicht ein.

Eine eventuelle Klage des Verletzten muss gegen den Dienstherrn, also die jeweilige Gebietskörperschaft, z.B. das Land Hessen, gerichtet werden; das Land wird nach der Vertretungs- und Zuständigkeitsanordnung vertreten.

Hat der Dienstherr den Schaden übernommen, kann er jedoch von dem Mitarbeiter bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln Regress verlangen (§ 91 Abs. 1 HBG). Hierfür sieht § 91 Abs. 2 HBG auch eine besondere Verjährungsregelung vor. Der Schadensersatzanspruch des Dienstherrn verjährt danach in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so ist der Zeitpunkt für den Beginn der Verjährung maßgeblich, in dem der Dienstherr den Anspruch des Dritten anerkannt hat oder der Anspruch rechtskräftig (zum Beispiel durch Gerichtsurteil) festgestellt worden ist.

Zu beachten ist dabei, dass nach § 75 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes der Personalrat auf Antrag des Beschäftigten über die Regressforderung mitzubestimmen hat. Der Beamte ist zuvor darüber zu informieren, dass Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, und es ist zu erfragen, ob er die Beteiligung des Personalrats beantragen will (Vergleiche nebenstehende Beispielfälle).



Fiskalische Tätigkeit

Bei privatrechtlicher Tätigkeit des Beamten (zum Beispiel Pflichtverletzung bei Holzverkauf, Grundstücksgeschäften, Verkehrssicherung) gilt, dass das Land in bestimmten Fällen für den Beamten eintritt und im Falle der Inanspruchnahme nach § 91 Abs. 1 HBG Regress von ihm verlangen kann. Solche Eintrittsfälle liegen vor bei einer Vertragsverletzung durch den Beamten (§ 278 Abs. 1 BGB) und bei gesetzlichen Haftungsansprüchen nach §§ 31, 89 BGB, wenn ein Beamter als verfassungsmäßig berufener Vertreter des Dienstherrn handelt (Behörden- und Betriebsleiter, etwa der Forstamtsleiter).

In sonstigen Fällen haftet der Beamte alleine für den Schaden, ohne dass der Dienstherr daneben in Anspruch genommen werden kann. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob nicht die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Tatsache, dass bei der Haftung nach § 91 HBG nicht nach hoheitlicher und privatrechtlicher Tätigkeit differenziert wird, es gebieten, dass

der Dienstherr den Beamten auch in diesen Fällen bei einfacher Fahrlässigkeit freistellt.

Dieselben Grundsätze gelten auch für Angestellte und Waldarbeiter, da in den Vorschriften der Tarifverträge auf die beamtenrechtlichen Vorschriften verwiesen wird.

Versicherungs-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen

Wegen der Möglichkeit des Regresses gegenüber dem Forstbediensteten ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zu empfehlen, die den Schaden auch bei grober Fahrlässigkeit übernimmt. Vorsätzliche Pflichtwidrigkeiten sind dagegen grundsätzlich nicht versicherbar, das entspricht einem allgemeinen Grundsatz im Privatversicherungsrecht.

Zu beachten bleibt aber, dass auch bei finanziellem Ausgleich durch eine solche Versicherung eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und gegen Beamte eine Missbilligung (gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren) und

gegen Angestellte sowie Arbeiter eine Abmahnung (gegebenenfalls eine Kündigung) ausgesprochen werden kann.

Besonderheiten gelten bei Unfällen mit einem landeseigenen Fahrzeug (etwa mit Dienstwagen), denn die Länder sind von der Kfz-Haftpflichtversicherung befreit. Sie müssen den Fahrer jedoch so stellen, wie wenn er versichert wäre, und damit für den Fremdschaden eines Dritten in voller Höhe einstehen (§ 2 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz). Der Mitarbeiter muss in diesen Fällen den Fremdschaden auch bei grober Fahrlässigkeit nicht ersetzen, da er bei einer bestehenden Kfz-Versicherung ebenfalls nicht haften würde.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie einzelner Fachgesetze bleibt hiervon unberührt.

Stephan J. Bultmann,
Gesine Meißner

Beispielsfälle:

(1) Das Landgericht (LG) Kaiserslautern hat mit einem Urteil vom 28.03.2002 – 3 O. 111/02 – eine Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde an Feld- und Waldwegen verneint. Auch diese Entscheidung ist für die Landesforstwirtschaft in Bezug auf die im Landeswald geltenden Haftungsgrundsätze von Interesse.

In diesem Fall war einem Benutzer (Kläger) durch den Revierförster die Erlaubnis erteilt worden, einen für gewöhnlich für den allgemeinen Verkehr gesperrten Feldweg mit seinem Pkw befahren zu dürfen, um im Wald Brennholz zu machen und abzutransportieren. Beim Überfahren des – zur fraglichen Zeit umgelegten – Absperrpostens blieb das Fahrzeug des Klägers mit dem Unterboden an der Verankerung hängen und wurde beschädigt. Die verklagte Gemeinde wandte ein, dass sich ihre Verkehrssicherungspflicht darauf beschränke, dass land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge den Feldweg gefahrlos befahren könnten.

Dieser Auffassung schloss sich das LG Kaiserslautern mit der Begründung an, dass maßgebend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht am jeweiligen Weg ist, für welche Art von Verkehr der Weg nach seinem äußeren Befund, den äußerlich erkennbaren Merkmalen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung gewidmet ist. Nach diesen Grundsätzen bestand für die beklagte Gemeinde allein die Pflicht, den Weg in einem für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge tauglichen Zustand zu erhalten. Eine andere Bewertung ergab sich – so das Landgericht – auch nicht wegen der besonderen Erlaubnis durch den Revierförster, weil das gelegentliche Dulden oder Gestatten einer über die Widmung hinausgehenden Nutzung des Weges nichts am Umfang der Verkehrssicherungspflicht ändere.

(2) Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 17.02.1987 – 22 U 42/86 – entschieden, dass Beamte eines hessischen Forstamtes, deren Amtspflichten unter anderem darin bestand, die unkontrollierte Abfuhr von Holz aus einem Gemeindewald durch unberechtigte Dritte zu verhindern, eine schuldhaft Amtspflichtverletzung gegenüber der Gemeinde begehen, wenn sie einem Käufer die Abfuhr von Holz ohne Prüfung seiner Legitimation gestatten.

Nach den Feststellungen des Senats hatten die Forstbeamten des beklagten Landes schuldhaft, das heißt „leicht fahrlässig“, ihre Kontrollpflichten nach § 6 der „Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und der Staatsforstverwaltung vom 05.08.1980“ verletzt. Auch konnte die klagende Gemeinde wegen der Insolvenz des Käufers nicht anderweitig Ersatz verlangen, so dass der Gemeinde der Amtshaftungsanspruch gegen das Land gemäß § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 34 GG zugesprochen wurde. Wengleich diese Entscheidung des OLG Frankfurt am Main nicht ganz neu ist, so ist sie doch für die Beurteilung der Amtshaftungsgrundsätze für (leicht fahrlässige) Pflichtverletzungen im forstwirtschaftsrechtlichen Zusammenhang nach wie vor von grundlegender Bedeutung, auch dann, wenn die zugrunde liegenden Bestimmungen im Laufe der Jahre verändert worden sein sollten.

RA Stephan J. Bultmann ist Partner in der überörtlichen Sozietät SNP Schlawien Naab Partnerschaft – mit Standorten unter anderem in Frankfurt am Main und Berlin – und auf Wirtschafts- und Immobilienrecht spezialisiert. RA Gesine Meißner ist in dem Berliner Büro von SNP auf dem Gebiet des Vertragsrechts tätig. Beide beraten und vertreten seit Jahren öffentliche und private Auftraggeber im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft. Kontakt: stephan.bultmann@schlawien-naab.de www.schlawien-naab.de